

RATIONALISIEREN & SPAREN

Eine Serviceinformation der RA-MICRO Hamburg GmbH

DL-InfoV - Kennen Sie die schon ?

Nun kümmert man sich oft um die eigenen Angelegenheiten nicht so intensiv, wie um die der Mandanten.

Folglich kennen Sie bestimmt die neuste Rechtsprechung zu Ihrem komplizierten Mandat und verfolgen diese aufmerksam in der Fachpresse - alles um Ihren Mandanten die bestmögliche Rechtsposition zu verschaffen.

Was für eine untergeordnete Rolle spielt da schon irgendein Hinweis auf eine DL-InfoV. Was ist das? Spielt diese „Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbinger“ eine Rolle in Ihrer täglichen Arbeit?

Soviel vorweg: Ja, Sie spielt seit dem 17.05.2010 auch in Ihrer täglichen Arbeit eine (ge)wichtige Rolle.

Zu Vollmacht, Haftungsbeschränkungsvereinbarung sowie dem Hinweis auf § 49b Abs. 5 BRAO, kommen jetzt weitere wichtige Hinweis- und Aufklärungspflichten. Diese müssen erfolgen, bevor (!) es überhaupt zu einem Mandat kommt (§ 2 Abs. 1 DL-InfoV).

Danach muss der Anwalt dem zukünftigen Mandanten u.a. mitteilen:

- Vor- und Nachname bzw. Name und Rechtsform der Kanzlei,
- Kanzleianschrift nebst Kommunikationsdaten,
- Angabe der zuständigen Kammer und der berufsrechtl. Bestimmungen (vgl. § 5 TMG),
- UStIDNr (soweit vorhanden),

- ggf. verwendete AGB,
- Angaben zu Namen, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung,
- Angaben zum Preis der Dienstleistung, wenn dieser im Vorhinein festgelegt wurde.

Wer auf seiner Homepage auf diese Angaben hinweist, ist im Vorteil, jedoch sollte man sie auch schriftlich in der Kanzlei vorhalten und vom Mandanten unterzeichnen lassen, um später einer etwaigen Darlegungs- und Beweislast nachkommen zu können.

Kommt der Anwalt seiner Verpflichtung aus der DL-InfoV nicht nach, kann dies als OWi mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Auf die Gefahr einer Abmahnung, wenn diese Angaben auf der Homepage fehlen, sei besonders hingewiesen.

Sehen Sie diese Pflicht als weitere Chance, dem potentiellen Mandanten im Aufklärungsgespräch Ihre Dienstleistungen anzubieten. Packen Sie doch die nach DL-InfoV notwendigen Hinweise in Ihre Kanzlei(image)broschüre.

Nutzt man die DL-InfoV positiv, so entsteht für Sie und Ihren Mandanten ein spürbarer Mehrwert.

*Hamburg, im September 2010
RA Hagen Vietz*

FAXANTWORT AN RA-MICRO HAMBURG GmbH 0 40 / 79 41 91 77

- Bitte überlassen Sie mir kostenlos und unverbindlich einen Mustertext zu den Hinweis- und Aufklärungspflichten nach der DL-InfoV.

Wir interessieren uns für die Kanzleisoftware RA-MICRO

- Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.
- Bitte vereinbaren Sie einen kostenlosen und unverbindlichen Präsentationstermin mit uns.
 - Kommen Sie in unsere Kanzlei und zeigen Sie uns modernste Kanzleiorganisation mit ra-micro 7 und Windows 7.
 - Wir möchten uns RA-MICRO in Ihren Geschäftsräumen ansehen.
- Bitte erstellen Sie uns ein Angebot für _____ Arbeitsplätze.
- Wir interessieren uns für die besonders günstigen Umsteigerkonditionen von _____ auf RA-MICRO.

Wir interessieren uns für digitales Diktat bzw. Spracherkennung!

- Unser Schreibbereich soll deutlich effektiver werden. Wir interessieren uns für **ra-dictanet 7 und / oder Spracherkennung**. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.
- Bitte erstellen Sie uns ein Angebot für _____ Arbeitsplätze.

(Kanzleistempel)

(Ansprechpartner)